

T&I MANDANTENINFORMATION 214

(Mai 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über die mit der Einführung des sog. **Wachstumschancengesetzes** in Kraft getretenen Neuerungen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Ihr Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I AKTUELL

- 1. Wachstumschancengesetz – Einführung**
- 2. Wachstumschancengesetz – Neueregulungen bei Abschreibungen**
- 3. Wachstumschancengesetz – Neueregulungen bei der Nutzung von Verlusten**
- 4. Wachstumschancengesetz – sonstige Neueregulungen für Unternehmen**
- 5. Wachstumschancengesetz – sonstige Neueregulungen im privaten Bereich**
- 6. Wachstumschancengesetz – obligatorische Einführung der elektronischen Rechnung zum 1. Januar 2025**
- 7. Wichtige Steuertermine**

Elektronische Rechnungen im B2B Bereich ab dem 1. Januar 2025

Ab dem **1. Januar 2025** besteht aufgrund der Neueregulungen des Wachstumschancengesetzes für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen (B2B) grundsätzlich die Verpflichtung der Verwendung elektronischer Rechnungen. Aufgrund der zu erwartenden Herausforderungen für die betroffenen Unternehmer sind für den Zeitraum 2025 -2027 Übergangsregelungen vorgesehen.

Mehr Information zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt 6 dieser Mandanteninformation. Bei Fragen hinsichtlich der Neueregulungen wenden Sie sich gern an uns.

1. Wachstumschancengesetz – Einführung

Nach monatelangen Diskussionen um die Neuregelungen wurde Ende März 2024 das „**Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness**“, auch „Wachstumschancengesetz“ genannt, beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Gegenüber dem Regierungsentwurf aus Juli 2023 haben sich in weiten Bereichen Änderungen ergeben. Die nunmehr in Kraft getretenen Regelungen haben wir – der Übersicht halber – thematisch sortiert und Ihnen nachfolgend in einzelnen Artikeln aufbereitet.

Wichtig: Einige Regelungen, insbesondere im Bereich der **Abschreibungen** gelten rückwirkend noch für das Jahr 2023.

2. Wachstumschancengesetz – Neuregelungen bei Abschreibungen

Im Bereich der Abschreibungen wurden insbesondere folgende Neuregelungen geschaffen:

- Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** kann befristet für **nach dem 31. März 2024** und bis zum **31. Dezember 2024** angeschaffte Wirtschaftsgüter eine sog. **degressive Abschreibung** i. H. v. max. 20 % p. a., max. des 2 - fachen Betrages bei linearer Abschreibung in Anspruch genommen werden. Nach dem Gesetzentwurf sollte die verbesserte Abschreibung bereits für **nach dem 30. September 2023** angeschaffte Wirtschaftsgüter gelten und max. 25 % resp. des 2,5 - fachen Betrages bei linearer Abschreibung betragen.
- Neu eingeführt wurde eine **degressive Abschreibung von 5 %** p. a. auf neu hergestellte oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschaffte **Gebäude, die Wohnzwecken** dienen. Ursprünglich war eine Abschreibung von 6 % p. a. geplant. Die Neuregelung gilt nur, wenn mit der **Herstellung nach dem 30. September 2023** und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung neu hergestellter Wohngebäude ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, **wenn** das Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft und **der obligatorische Vertrag** nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen wurde. Die degressive Abschreibung kann

grundsätzlich mit der Sonderabschreibung im Mietwohnungsneubau (s. nächster Abschnitt) kombiniert werden.

- Die Anwendungsdauer der sog. **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** wurde verlängert und gilt nunmehr u. a. für Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrages; ursprünglich sollten die Förderungen mit bis Ende 2026 gestellten Bauanträgen auslaufen. Die (neben der linearen oder ggf. degressiven Abschreibung) zulässige Sonderabschreibung von bis zu 5 % im Jahr der Herstellung (resp. Anschaffung im Jahr der Fertigstellung) und in den drei Folgejahren erfolgt auf die maximale Bemessungsgrundlage von 4.000 €/m² (vormals 2.500 €/m²). Die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, sofern die maximal zulässigen Herstellungs-/Anschaffungskosten von 5.200 €/m² (vormals 4.800 €/m²) nicht überschritten werden.
- Die sog. **Sonderabschreibung nach § 7 g EStG** wird für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter von derzeit bis zu 20 % auf bis zu 40 % der Investitionskosten angehoben. Die Sonderabschreibung kann grundsätzlich sowohl von bilanzierenden Unternehmen wie auch von Einnahmen-Überschussrechenern in Anspruch genommen werden; diese ist jedoch nur zulässig, sofern der Gewinn in dem der Investition vorangehenden Geschäftsjahr 200 T€ nicht überschreitet. Nach dem Gesetzentwurf war noch eine Steigerung der Sonderabschreibung auf sogar 50 % der Investitionskosten geplant.
- Die für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2023 geplante Anhebung der Grenze für **die Sofortabschreibung** der sog. **geringwertigen Wirtschaftsgüter** von 800 € auf 1.000 € wurde **nicht** umgesetzt.

3. Wachstumschancengesetz – Neuregelungen bei der Nutzung von Verlusten

In Vorjahren entstandene steuerliche Verluste können nach den geltenden Regelungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer in die Zukunft vorgetragen werden (**steuerlicher Verlustvortrag**). Dabei können in den einzelnen Verlustvortragsjahren Verluste der Vorjahre von jeweils bis zu 1 Mio. € (resp. 2 Mio. € bei Ehegatten) uneingeschränkt zum Ausgleich von Gewinnen verwendet werden.

Bei höheren als den genannten Beträgen ist nach den bisherigen geltenden Regelungen eine Verrechnung nur i. H. v. 60 % des im jeweiligen Verlustvortragsjahres entstandenen Gesamtbetrags der Einkünfte möglich (sog. „**Mindestbesteuerung**“). Für die Veranlagungszeiträume 2024 – 2027 wurde die Verrechnungsmöglichkeit der Verluste auf 70 % des positiven Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben.

Die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer beim Verlustvortrag eingeführten Verbesserungen hinsichtlich der Reduzierung der Mindestbesteuerung (Anhebung des Prozentsatzes der Verlustverrechnung) sollte nach dem Regierungsentwurf auch für die **Gewerbsteuer** gelten; diese geplante Vergünstigung wurde **nicht** umgesetzt. Ebenfalls **nicht** umgesetzt wurde eine geplante temporäre Verbesserung im Bereich des **Verlustrücktrags**.

4. Wachstumschancengesetz – sonstige Neuregelungen für Unternehmen

Für den betrieblichen Bereich sind insbesondere folgende Neuregelungen eingeführt worden:

- Der Betrag der steuerlich abziehbaren **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, steigt **ab dem Jahr 2024** von 35 € auf **50 € p. a.** je Empfänger.
- Für den sog. geldwerten Vorteil bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs resp. im Rahmen einer Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer werden für bis zum 31. Dezember 2030 angeschaffte **Fahrzeuge ohne Kohlendioxidemissionen** lediglich 25 % des Bruttolistenpreises bei der 1 %-Regelung resp. 25 % der Fahrzeugkosten bei der Fahrtenbuchmethode angesetzt. Dies gilt nach der bislang geltenden Regelung jedoch nur für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 60 T€ Der vorgenannte **Höchstbetrag** wurde für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Fahrzeuge **auf 70 T€** angehoben; nach dem Regierungsentwurf war noch eine Anhebung des Höchstbetrages auf 80 T€ vorgesehen.
- Die ab dem Jahr 2024 geplante Anhebung des Freibetrags für steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** von bislang 110 € auf 150 € je teilnehmendem Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen wurde **nicht** umgesetzt.

- Nach aktuellem Recht können Arbeitnehmer beim Bezug bestimmter Vergütungen, für die eine ermäßigte Besteuerung in Anspruch genommen werden kann, z. B. bei **Abfindungen**, von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass dieser die Tarifiermäßigung bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2025 kann die Tarifiermäßigung nur noch im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden. Diese Neuregelung vereinfacht zwar das Verfahren auf Ebene des Arbeitgebers, kann für den Arbeitnehmer aber signifikante Liquiditätsnachteile bedeuten. Ursprünglich sollte die Neuregelung bereits ab dem 1. Januar 2024 gelten.
- Die **Grenzen für die Buchführungspflicht** gewerblich tätiger Unternehmer sind ab dem Jahr 2024 von bisher 600 T€ Gesamtumsatz resp. eines Gewinns von 60 T€ auf 800 T€ resp. 80 T€ angehoben worden.
- Vereinfachungen wurden auch im Bereich der **Umsatzsteuer** umgesetzt: So wurde u. a. bereits für das Jahr 2024 die jährliche Entgeltgrenze, nach der die Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten berechnet werden kann, von 600 T€ auf 800 T€ angehoben. Ab dem Jahr 2025 werden Unternehmer von der unterjährigen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2 T€ (bisher 1 T€) betragen hat.

5. Wachstumschancengesetz – sonstige Neuregelungen im privaten Bereich

- Bis einschließlich des Jahres 2004 wurden gesetzliche Renten nur mit dem sog. Ertragsanteil besteuert, der vom jeweiligen Alter der Rentenbezieher bei Rentenbeginn abhing. Von 2005 bis einschließlich 2020 ist der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang, ausgehend von 50 % im Jahr 2005, jährlich um zwei Prozentpunkte und ab dem Jahr 2021 jährlich um einen Prozentpunkt gestiegen. Damit liegt der Besteuerungsanteil für die „Neurentner“ des Jahrgangs 2023 nach aktuellen Regelungen bei 83 %. Nach den Neuregelungen steigt der maßgebliche Besteuerungsanteil langfristig und bereits schon ab dem Jahr 2023 **nur noch um 0,5 Prozentpunkte** p. a., wonach dieser 2023 82,5 % beträgt. Damit betrifft eine 100 %-ige Besteuerung erstmals die Rentengänge 2058 statt wie bisher bereits der Jahre 2040.

- Die Regelungen, nach der die sog. **Dezember-Soforthilfe** (Übernahme der **Abschlagszahlungen von Gas und Strom für Dezember 2022** durch den Bund) besteuert werden sollten, wurden bereits durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz gestrichen.
- Einnahmen aus der **Vermietung und Verpachtung** sollten nach dem Regierungsentwurf ab 2024 bis zu einer Grenze von 1 T€ p. a. im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht mehr erklärt werden müssen. Diese der Vereinfachung dienende geplante Neuregelung wurde **nicht** umgesetzt.
- Gewinne aus **privaten Veräußerungsgeschäften** sind bislang steuerfrei, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wurde diese Freigrenze auf 1.000 € p. a. je Steuerpflichtigem angehoben.
- Die als Werbungskosten abziehbaren täglichen inländischen **Verpflegungspauschalen** sollten nach dem Regierungsentwurf ab dem Jahr 2024 angehoben werden; diese geplante Neuregelung wurde **nicht** umgesetzt.

6. Wachstumschancengesetz – obligatorische Einführung der elektronischen Rechnung zum 1. Januar 2025

Aufgrund einer bestehenden europarechtlichen Verpflichtung muss Deutschland bis zum Jahr 2028 ein bundeseinheitliches elektronisches System schaffen, mit dem Meldungen innergemeinschaftlicher Umsätze zwischen Unternehmen (sog. B2B Bereich) durchgeführt werden können. Erster Schritt auf diesem Weg ist die mit dem Wachstumschancengesetz eingeführte **obligatorische Verwendung der elektronischen Rechnung** für Unternehmer ab dem 1. Januar 2025.

Als **elektronische Rechnung** gilt ab dem 1. Januar 2025 nur noch eine in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellte, übermittelte, empfangene und ihre elektronische Verarbeitung ermöglichende Rechnung. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm der Rechnungsstellung entsprechen, alternativ kann dieses zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger individuell vereinbart werden, sofern eine Extraktion der Daten in ein der europäischen Norm entsprechendes Format möglich oder mit dieser interoperabel ist. Damit bleiben auch im **EDI-Format ausgestellte** Rechnungen zulässig. In einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelte Rechnungen werden unter den neuen Begriff "**sonstige Rechnung**" gefasst.

Ab dem 1. Januar 2025 muss jeder Unternehmer elektronische Rechnungen **empfangen** und **verarbeiten** können. Die ebenfalls ab dem 1. Januar 2025 grundsätzlich bestehende Verpflichtung zur elektronischen **Rechnungsausstellung** betrifft ausschließlich Leistungsbeziehungen zwischen im Inland oder im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmer gestattet es der Gesetzgeber jedoch, dass für zwischen dem **1. Januar 2025 und 31. Dezember 2026** ausgeführte Umsätze noch eine sonstige Rechnung auf Papier oder (mit Zustimmung des empfangenden Unternehmers) in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden. Bei Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu 800 T€ gilt diese Vereinfachungsregelung bis Ende 2027.

Hinweise: Von der Neuregelung sind bspw. auch Vermieter betroffen, die steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. In diesen Fällen konnte bspw. der Mietvertrag als Rechnung genutzt werden.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Juni 2024	Juli 2024	August 2024
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./15. ¹	12./15. ¹
- Quartalszahler	-	10./15. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./19. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Einzahlungen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 21. Mai 2024)

www.turnbullirrgang.de